

21.08.2020

Kleine Anfrage 4239

der Abgeordneten Anja Butschkau und Jochen Ott SPD

Distanzlernen: Wie gewährleistet die Landesregierung, dass jedes Kind Online-Lerninhalte nutzen kann?

Am 21.07.2020 veröffentlichte die Landesregierung die „Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen“. Die Förderung umfasst die Beschaffung von Leihgeräten (z.B. Laptop oder Tablet) für Schülerinnen/Schüler, die sich kein eigenes Gerät leisten können, und der für die Schulen notwendigen Ausrüstung, um digitale Lerninhalte zu produzieren. Damit soll während der Corona-Pandemie allen Schülerinnen/Schülern ermöglicht werden, auch von zu Hause aus unterrichtet zu werden, sogenanntes Distanzlernen. Das Förderprogramm ist zwingende Voraussetzung, um in der Pandemie Bildungsgerechtigkeit zu minimieren.

Distanzlernen erfordert in der Regel den Zugang zum Internet. Dies sehen die „Handreichungen zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ der Landesregierung vom 06.08.2020 auch so vor. Ein uneingeschränkter Zugang zum Internet ist gerade bei Sozialleistungsbeziehenden jedoch nicht immer verfügbar. So gibt es durchaus Leistungsbeziehenden, die anstelle eines Festnetzanschlusses ausschließlich über das Mobilfunknetz ins Internet gehen.

Dabei ist die Nutzung von Pre-Paid-Tarifen verbreitet, u.a. auch, weil bei fehlender Bonität ein Laufzeitvertrag von den Telekommunikationsunternehmen abgelehnt wird. Wenn das Guthaben oder das gebuchte Datenvolumen verbraucht ist, dann ist es oft aufgrund der prekären finanziellen Situation der Betroffenen erst am nächsten Monatsanfang wieder möglich, das Guthaben aufzuladen bzw. das nächste Datenpaket zu buchen. Es steht in dieser Zeit also kein Internet zur Verfügung.

Diese Tatsache schränkt die Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aus betroffenen Familien erheblich ein und schafft ungleiche Lernbedingungen im Distanzlernen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung dieses Problem bekannt?
2. Sieht das Förderprogramm der Landesregierung vor, die Leihgeräte mit einem Internetzugang auszustatten?
3. Falls 2. nicht der Fall ist: Welche Konsequenzen drohen den Betroffenen, wenn ihre Kinder aufgrund fehlenden Internetzugangs nicht am Fernunterricht teilnehmen können?

Datum des Originals: 21.08.2020/Ausgegeben: 24.08.2020

4. Falls 2. nicht der Fall ist: Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um auch diesen Kindern, eine unterbrechungsfreie Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen?
5. Falls 2. der Fall ist: Hat die Landesregierung den Schulträgern empfohlen, die Leihgeräte mit einem Internetzugang auszustatten?

Anja Butschkau
Jochen Ott